



8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: 05 0248 345 / 338
Fax: 05 0248 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ.: I Bu 17/3-2017

Graz, am 27.04.2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifepfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungsgesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht);

S t e l l u n g n a h m e

In der Beilage wird die Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifepfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungsgesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht), übermittelt.



Die Amtsführende Präsidentin:
Elisabeth Meixner



8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: 05 0248 345 / 338
Fax: 05 0248 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung

begutachtung@bmb.gv.at

GZ.: I Bu17/3-2017

Graz, am 27.04.2017

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht);

S t e l l u n g n a h m e

Zu dem mit do. Erlass vom 20. März 2017, GZ.: BMB-12.660/0001-Präs.10/2017, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht) wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgendermaßen Stellung genommen:



Bundes-Verfassungsgesetz

Zu Art. 113 Abs. 4:

Es wird angeregt, dass nicht nur das Dienstrecht, sondern auch die Verwaltung des Stellenplanes und der Personalressourcen der LandeslehrerInnen und des Schulverwaltungspersonals von den Bildungsdirektionen zu vollziehen ist. Damit könnten die Aufgaben des Qualitätsmanagement effizient von der Bildungsdirektion umgesetzt werden. Nach den Erläuterungen (zu § 5 BD-EG, Seite 14) spielt „neben der inhaltlichen Steuerung des Schulwesens im Rahmen eines umfassenden Bildungscontrollings die Steuerung insbesondere der Personalressourcen (pädagogisches Personal) eine wichtige Rolle“. Wenn der Vollzug des Stellenplanes bei den Ländern bleibt, können notwendige pädagogische Maßnahmen (u.a. Förderungen/Begabungsförderung) von der Bildungsdirektion schwerer gesteuert werden.

Um einen bundesweit einheitlichen Gesetzesvollzug der Bildungsdirektionen sicherzustellen, wäre bei einer Betrauung mit weiteren Vollzugsaufgaben durch die Landesgesetzgebung eine koordinierte Vorgehensweise der Länder einzufordern. Die Verpflichtung zu etwaigen weiteren Vollzugsaufgaben müsste jedenfalls bereits in den „Rahmenrichtlinien“ (§ 22 BD-EG) im Hinblick auf die österreichweit einheitliche Grundstruktur der Bildungsdirektionen Berücksichtigung finden.

Zu Art. 113 Abs. 8:

Die Weisungsmöglichkeiten sollten klarer geregelt werden, insbesondere im Hinblick auf etwaige widersprüchliche Weisungen durch Präsidenten/Präsidentin und zuständigen Bundesminister/zuständiger Bundesministerin bzw. zuständiger Landesregierung. Dass der Bildungsdirektor/die Bildungsdirektorin die Weisung des obersten Organs bei einem Weisungswiderspruch zu befolgen hat, ist aus dem Verfassungstext nicht ableitbar. Es erscheint auch nicht nachvollziehbar, weshalb nicht sämtliche Weisungen des zuständigen Bundesministers und der zuständigen Landesregierung ausschließlich direkt an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten sind.

Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz:

Zu § 5 Abs. 1:

Die neu einzurichtende Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung ist eine zusätzliche Verwaltungsebene, die dem Ansinnen einer Verwaltungsvereinfachung widerspricht. Darüber hinaus geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor, welche dienstrechtliche und hierarchische Stellung dieser Geschäftsstelle zugeordnet ist. Es wird ein Qualitätsmanagement mit allen im Entwurf enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich befürwortet. Bei der weiteren Entwicklung ist unbedingt darauf zu achten, dass die Steuerungsfunktion der Schulaufsicht erhalten bleibt.

Das Bildungscontrolling wird mit Qualitätsmanagement, Bildungsmonitoring und Ressourcencontrolling definiert und an das Bundesfinanzgesetz gekoppelt. Das erscheint jedoch beim Qualitätsmanagement nicht sinnvoll.

Zu § 6 Abs. 1:

Schulinspektionen stellen eine wesentliche qualitätssichernde Maßnahme dar. Allerdings ist der auf die Zielvereinbarungen einschränkende Nebensatz zu streichen.

Im Entwurf zum Qualitätsmanagement ist viel von periodischen Zielvereinbarungen und Berichterstattungen die Rede. Im Qualitätsmanagement sollte aber auch die Präsenz von SchulleiterInnen und Schulaufsicht im Klassenzimmer verankert werden. Das ist ein entscheidendes Qualitätsmerkmal, das Schulen fördert und fordert. Die vielfältigen Aufgaben, die traditionell die Schulaufsicht schon seit Jahren erfüllt, werden im Gesetzesentwurf nicht in ausreichender Form abgebildet. Das umfangreich geforderte Qualitätsmanagement erfordert zudem deutlich mehr wissenschaftliche Unterstützung und Bereitstellung von fertig einsetzbaren Diagnose- und Testmaterialien – aufbereitet für den Gebrauch von PädagogInnen und DirektorInnen, welche aktuell am Stand der Forschung sind und welche sinngemäß auch Kompetenzen berücksichtigen, die für die Bildungsstandards wesentlich sind.

**Zu § 17:**

Es erscheint hinsichtlich der Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten problematisch, dass diesem die Fachaufsicht gegenüber dem Bildungsdirektor/der Bildungsdirektorin obliegt, zumal dieser/diese ein besonderes Qualifikationsprofil zu erfüllen hat. Für die Ausübung der Funktion des Präsidenten/der Präsidentin sind im Gegensatz dazu keine fachlichen Anforderungen bundesgesetzlich definiert.

Zu § 18:

Die Schulpsychologie ist gegenwärtig in § 11 Abs. 5 des Bundesschulaufsichtsgesetzes verankert. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält jedoch keine derartige Verankerung mehr. Eine solche ist jedoch als Grundlage zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Aufgabenprofils und Qualitätsrahmens notwendig.

Es wird daher vorgeschlagen, folgenden Absatz hinzuzufügen: „Für die pädagogisch-psychologische Beratung und die Koordination der psychosozialen Unterstützung in den Schulen ist ein schulpsychologischer Dienst einzurichten.“

Bei der organisatorischen Verankerung eines entsprechenden Landesreferates für Schulpsychologie-Bildungsberatung-Psychosoziale Unterstützung und im Hinblick auf den in weiterer Folge vom BMB zu erlassenden Qualitätsrahmen ist zu bedenken, dass folgende Rahmenbedingungen weiterhin sichergestellt werden müssen:

- 1) Gewährleistung der Unabhängigkeit bei Gutachter- bzw. Sachverständigentätigkeit sowie bei der Mitwirkung bei der Auswahl von Führungskräften
- 2) Gewährleistung der direkten und vertraulichen Inanspruchnahme – insbesondere auch durch Lehrkräfte, SchulleiterInnen und Schulaufsichtspersonen
- 3) Gewährleistung der Vertraulichkeit bezüglich Beratungsergebnissen
- 4) Gewährleistung der im Psychologengesetz definierten notwendigen Rahmenbedingungen für klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Tätigkeit
- 5) Gewährleistung der Unabhängigkeit gegenüber einseitigen, auf die Konkurrenzierung anderer abzielender Schularten- bzw. Standortinteressen.

Zu § 19, Allgemeines:

Es wird angeregt, den Begriff „Abteilung Pädagogischer Dienst“ nicht zu verwenden, da der Begriff Pädagogischer Dienst bereits jetzt in den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen ein verwendeter Rechtsbegriff ist (z.B. 2. Abschnitt Landesvertragslehrpersonen-Gesetz). Es wird vorgeschlagen, den Begriff „pädagogische Abteilung“ zu verwenden.

Zu § 19 Abs. 3 Z 1:

Die Einrichtung fixer regionaler Schulaufsichtsteams in Bildungsregionen ist abzulehnen, da die Erfahrungen aus der Praxis gezeigt haben, dass es notwendig ist, auf spezielle Situationen einer Inspektion Rücksicht zu nehmen und die Teams entsprechend dieser Erfordernisse zusammenzustellen. Darüber hinaus wird weiterhin eine fachspezifische und schulartenspezifische Schulaufsicht benötigt.

Zu § 19 Abs. 3 Z 2:

Im Hinblick auf die Einrichtung „Pädagogischer Beratungszentren (PBZ)“ wird folgende Änderung dieser Bestimmung vorgeschlagen:

„Bereitstellung und Koordination sonder- und inklusionspädagogischer Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und anderen Förderbedarfen in allgemeinen Schulen, einschließlich der Betreuung von für diese Schüler/innen zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden durch die Bildungsdirektion – nach regionalen Erfordernissen – Pädagogische Beratungszentren eingerichtet, die sämtliche



pädagogische Unterstützungsleistungen flexibel und bedarfsorientiert an allgemeinen Schulen im Zuständigkeitsbereich zum Einsatz bringen.“

Zu §§ 22, 25, 27 und 28:

Hinsichtlich der österreichweit einheitlichen Grundstruktur (Rahmenrichtlinien) der Bildungsdirektionen sollte bereits eine klare Trennung in Bundes- und Landesvollzug vorgenommen werden, nicht zuletzt im Hinblick auf die §§ 25 und 27 betreffend die Aufteilung des Sachaufwandes und des Personalaufwandes der Bildungsdirektion zwischen Bund und Land und der damit verbundenen klaren Kostenzuordnung und der wirkungsorientierten Verwaltung (§ 28).

Es ist realistisch zu erwarten, dass die strukturellen Veränderungen, welche die Schaffung von Bildungsdirektionen mit sich bringt, nicht kostenneutral sein können, weshalb budgetäre Vorkehrungen im Bundeshaushalt der nächsten Jahre unumgänglich sind.

Als Beispiele sind zu erwähnen die Übernahme zusätzlicher Aufgaben (Landeslehrerbesoldung) durch das Bundesrechenzentrum, der Erwerb bzw. die Ausweitung von IT-Lizenzen, zusätzlicher Raumbedarf (Anmietungen) für die Unterbringung von zugewiesenen Landesbediensteten in der „gemischten“ Behörde, Verwaltungspersonalbedarf in den neu geschaffenen Schulclustern uvm.

Speziell für die Steiermark muss auch angemerkt werden, dass die bestehende Kostentragungsvereinbarung zwischen Bund und Land betreffend die überwiegende Übernahme der Landeslehrerverwaltung durch den LSR am 1.8.2018 ausläuft und einer Neuregelung bedarf und zwar im Lichte der Schaffung einer gemischten Bund-Land-Behörde.

Schulorganisationsgesetz:

Zu § 6 Abs. 3:

Es erscheint nicht sinnvoll, die Entscheidung dem SGA zu überlassen, da hier Eltern und SchülerInnen über eine Ausbildung abstimmen, die sie selbst nicht betrifft.

Zu § 8b Abs. 1:

Es sollten für Unterrichtsgegenstände mit Gefährdungsaspekten weiterhin durch Gesetz oder Verordnung die Größe der Schülergruppen festgelegt werden.

Es wird angeregt, auch die tägliche Bewegungseinheit umzusetzen und durch eine entsprechende Erhöhung der Wochenstunden in den einzelnen Lehrplänen ergänzend zum Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ einzuführen. Diese Bewegungseinheit sollte nicht benotet werden und könnte daher zum Beispiel als verbindliche Übung (8 lit. f. SchOG) eingerichtet werden.

Zu § 8e Abs. 4:

Eine Mindest-SchülerInnenzahl für die Einrichtung einer Sprachstartgruppe sollte eine schulautonome Entscheidung bleiben. Es ist daher nicht stimmig, dass die SchülerInnenzahlen für autonome Spielräume geöffnet werden, im Falle der Sprachstartgruppen aber reglementiert bleiben.

Zu § 8f Abs. 1:

Fraglich ist, wie bei landesübergreifender Bildung von Schulclustern umzugehen ist, wenn kein Einvernehmen zwischen den Bildungsdirektionen erzielt werden kann bzw. nach der Clusterbildung bei einzelnen Entscheidungen kein Einvernehmen besteht (z.B. LeiterInnenbestellung).

**Zu § 8 f Abs. 6:**

Der Absatz sollte folgendermaßen ergänzt werden:

„Als administratives Unterstützungspersonal können im Falle der Unterbeschäftigung auch Lehrpersonen herangezogen werden.“

Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz:**Zu § 5a Abs. 7:**

Es wird angeregt, dass nach einem auf die Schulgröße (SchülerInnen- und LehrerInnenzahl) abgestimmten Schlüssel verpflichtend administratives Personal vorzusehen ist und nicht nichteingesetzte LehrerInnenwochenstunden umzuwandeln sind. Dieses administrative Personal soll Bestandteil der Stellenpläne sein und im Pflichtschulbereich den Schulerhaltern vom Bund refundiert werden. Damit ist einerseits eine administrative Unterstützung der Schulleitungen/Clusterleitungen gesichert und werden die vorgesehenen LehrerInnenwochenstunden tatsächlich für den Unterricht eingesetzt. Auch wird erwartet, dass durch die Einrichtung von Schulclustern die Reisetätigkeiten zwischen den Clusterschulen steigen werden.

Schulzeitgesetz:**Zu § 4 Abs. 3:**

Die bisherige Regelung für den praktischen Unterricht sollte aufrecht bleiben.

Zu § 5 Abs. 6:

An allen ganztägigen Schulformen dürfen Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag und an einem weiteren Wochentag nur bis 13:00 Uhr stattfinden. Dies geht sich zeitlich weder für Ganztagsklassen mit verschränkter Form noch für Klassen aus, in denen SchülerInnen 5 Tage hindurch die Tagesbetreuung in nicht verschränkter Form in Anspruch nehmen. Wenn SchülerInnen an 5 Tagen zur Tagesbetreuung angemeldet sind, muss 2 x pro Woche die Lernzeit von 12:00 bis 13:00 Uhr stattfinden. Alle anderen SchülerInnen müssten um 12:00 Uhr nach Hause gehen. Das ist organisatorisch bei mindestens 30 Stunden Pflichtunterricht pro Woche nicht durchführbar.

Schulunterrichtsgesetz:**Zu § 10 Abs. 3:**

Im Hinblick auf das Vorhaben, jedem Schüler/jeder Schülerin am Ende des Unterrichtsjahres/Semesters die Erfüllung der Unterrichtszeiten nachvollziehbar zu machen, bedarf es für die programmtechnische Durchführung wesentliche Ergänzungen und Adaptierungen der derzeitigen Schul- und SchülerInnenverwaltungsprogramme.

Zu § 11 Abs. 6:

Es wird als problematisch angesehen, dass die Schulleitung ohne regelnde Verordnung SchülerInnen von der Teilnahme an Pflichtgegenständen befreien kann.

Zu § 30a:

Der Unterrichtsgegenstand „Werkerziehung (einschließlich Technisches und textiles Werken)“ sollte die Fachbezeichnung „Werken“ erhalten.



Zu § 42 Abs. 4, 2. Satz:

Die Verkleinerung der Externistenprüfungskommission wird aufgrund der Personalkapazität begrüßt. Allerdings muss angemerkt werden, dass die Durchführung von mündlichen Kompensationsprüfungen, wie sie derzeit gem. § 34 Abs. 3 Z 2 SchUG als Teil der Klausurprüfung vorgesehen sind, nicht möglich ist. Da erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden muss, dass mehr als die Hälfte negativ beurteilt wird, kann die Problematik ausschließlich mit einer schriftlichen Durchführung der Kompensationsprüfungen gelöst werden.

Zu § 55d:

Die Begriffe „Bereichsleiterin/Bereichsleiter“ sollten durch die Begriffe „pädagogischer Standortleiter/pädagogische Standortleiterin“ ersetzt werden. Die Begriffe „Bereichsleiter, Bereichsleiterin“ tragen der pädagogischen Verantwortung und Arbeit vor Ort nicht zur Gänze Rechnung. Zu den Aufgaben der „pädagogischen Standortleiter/pädagogischen Standortleiterinnen“ sollten insbesondere die Leitung des Standortes und die Pflege der Schulgemeinschaft zählen. Auch sollten ihm analog zu § 53 Abs. 3 und 4 Schulunterrichtsgesetz die dort für den Schulleiter/die Schulleiterin übertragenen Rechte und Pflichten zukommen.

Zu § 64 Abs. 11, 1. Satz:

Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden.

Zu § 64a Abs.3 Z 5:

Die Wortfolge „mindestens drei und höchstens acht...“ sollte ersetzt werden durch „bis zu acht...“, da es sich als schwierig erweisen könnte, externe Personen zu finden.

Zu § 66

Die Formulierung im Abs. 1, wonach die Beratung der LehrerInnen über gesundheitliche Fragen „...in allgemeiner Form...“ zu erfolgen hat, wird als nicht zweckmäßig angesehen, zumal LehrerInnen konkrete Informationen zur Unterrichtsgestaltung mit bestimmten gesundheitlich oder körperlich beeinträchtigten Schülern/Schülerinnen benötigen (z.B. Schonung im Turnunterricht, chronisch kranke Kinder mit gesundheitlichen Problemen, Sicherheit im Unterricht, aber auch bei Lehrausgängen). Die Beratung muss individuell angepasst erfolgen, um praktikabel und pädagogisch sinnvoll zu sein.

Es wird vorgeschlagen, die Formulierung „...in allgemeiner Form...“ wegzulassen. Durch die bestehende Formulierung „...soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen...“ ist bereits eine sinnvolle und adäquate Vorgabe gemacht.

Es wird angeregt, im Abs. 1 mit der abschließenden Formulierung „...und zu dokumentieren.“ festzustellen, dass diese Beratungen und Untersuchungen notwendiger Weise auch zu dokumentieren sind.

Schulpflichtgesetz:

Zu § 8a Abs. 1:

Da die Mehrzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf allgemeine Schulen besuchen, wird folgende Änderung vorgeschlagen:

„Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§8 Abs.1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe, land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.“



Darüber hinaus erscheint der Begriff „Sonderschule“ nicht mehr zeitgemäß. Er sollte durch „Förderschule“ ersetzt werden.

Berufsreifeprüfungsgesetz:

§ 6 Abs. 4:

Die Funktion des Schriftführers für die Protokollerstellung bedarf einer finanziellen Abgeltung.

Den Mitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates für Steiermark wurde die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Die eingelangte Stellungnahme des Kollegiumsmitglieds Mag. Jürgen Rainer ist als Beilage angeschlossen.

Die Amtsführende Präsidentin:
Elisabeth Meixner

Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht

Bildungsdirektionen

Die in § 5 Abs. 2 BD-EG vorgesehenen Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling entziehen sich einer detaillierten Bewertung, da die entsprechende Verordnung noch nicht vorliegt. Doch lassen bereits die hier genannten Punkte einen hohen Verwaltungsaufwand befürchten: *„... regelmäßig und zentral erhobener bzw. gesammelter und aufbereiteter Daten und Kennzahlen“, „ein periodisches Planungs- und Berichtswesen (Entwicklungspläne, Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme) sowie periodische Bilanzierungen und Zielvereinbarungen auf bzw. zwischen allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen“, „periodische, standardisierte Überprüfung von Lernergebnissen“ ... Was bringt das für den Unterricht?*

Die Bildungsaufgabe von Schule – die Persönlichkeitsbildung, die Vermittlung von Werten etc. – tritt durch die Fokussierung auf *„operationalisierbare Kriterien und Indikatoren“* in den Hintergrund.

Die Aufgaben der derzeitigen Schulaufsicht tritt mit Ablauf des 31. August 2020 (§ 6 BD-EG) außer Kraft. Es fehlt derzeit eine bewertbare Neuregelung.

Es ist sicherzustellen, dass **zusätzliche Kosten für die Bildungsdirektionen**, z. B. für die Leitung der Abteilung Pädagogischer Dienst (§ 19 Abs. 1 BD-EG), (trotz Kostenneutralität) Bedeckung finden.

Klassen- und Gruppengröße

Die Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung lehne ich ab. Wir benötigen keine Verteilungskämpfe innerhalb der Schulen (Abteilungen, Fachgruppen, etc.) Da an allen Schulen Ressourcenmangel herrscht, kann man höhere Notwendigkeiten an einzelnen Standorten nur durch zusätzliche Mittel abdecken, und nicht durch eine Verschiebung. Das gilt jedenfalls hinsichtlich der Berücksichtigung des sozioökonomischen Hintergrundes.

Um die in den Erläuterungen dargestellte Vorgangsweise (*„Prozedere der Festlegung von Klassen- und Gruppengrößen“*, S. 30) unmissverständlich auch im Gesetz zu regeln, sollte § 8a Abs. 1 Z 4 SchOG so formuliert werden, dass klar ist, unter welchen Voraussetzungen *Klassen und Schülergruppen* zu bilden sind.

Die in § 8a Abs. 1 Z 7 SchOG getroffene Regelung (Entscheidung der Schulleitung darüber, bei welcher Mindestzahl von SchülerInnen mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse zu führen sind) steht im Widerspruch zu § 8e Abs. 4 erster Satz SchOG (*„Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse sind ab einer Schülerzahl von acht Schülern einzurichten ...“*).

Clusterbildung

Ein allein freiwilliger Zusammenschluss von Schulen zu einem Schulcluster ist nicht erkennbar. Der Gesetzesentwurf regelt eine **Verclustering gegen den Willen der Betroffenen** (§ 8f Abs. 3 und Abs. 4 SchOG).

Flexibilisierung der 50-Minuten-Stunde

§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz sieht die „Flexibilisierung der 50-Minuten-Stunde“ im Bundesschulbereich vor. Im Ministerratsvortrag vom 18. Oktober 2016 heißt es dazu wörtlich: *„Die 50-Minuten-Stunde soll pädagogisch geöffnet werden und sie bleibt Berechnungsgröße für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung. Wie ist bei Schulen mit 45-Minuten-Stunden vorzugehen?“*